

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/38 vom 22. Juni 2020

Sg Verwaltungsgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2020_38

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/38 du 22 juin 2020

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/38 del 22 giugno 2020

Regeste

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG, Art. 96 AIG, Art. 8 EMRK. Der 1984 in der Schweiz geborene Beschwerdeführer trat sowohl als Jugendlicher als auch als Erwachsener mehrfach strafrechtlich in Erscheinung. Den Widerrufsgrund der "längerfristigen Haftstrafe" gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG erfüllte er mit einer Verurteilung wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Nachdem er auch im Strafvollzug wegen fremdaggressiven Verhaltens und Drogenkonsums diszipliniert werden musste und im Betreibungsregister mit offenen Verlustscheinen von rund CHF 145'000 verzeichnet ist, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er seine sozialen Kontakte, insbesondere zu seinem Bruder und seiner Lebenspartnerin, verlieren würde, wenn er die Schweiz verlassen müsste. Die Beziehung zu seiner Lebenspartnerin wird jedoch durch nichts belegt oder dokumentiert. Auch in Bezug auf die Qualität der Beziehung zu seinem Bruder fehlen jegliche Hinweise. Obwohl der Beschwerdeführer aufgrund seiner langen Aufenthaltsdauer und der damit verbundenen Verwurzelung in den hiesigen Verhältnissen ein gewichtiges privates Interesse an seinem weiteren Verbleib in der Schweiz hat, vermag dieses das öffentliche Interesse an einem Widerruf der Niederlassungsverfügung nicht zu überwiegen (Verwaltungsgericht, B 2020/38).

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid fest, dass vorliegend der Widerrufsgrund der "längerfristigen Freiheitsstrafe" erfüllt sei (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung kam sie zum Schluss, dass das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse, in der Schweiz bleiben zu können, überwiege. Durch die stetige und mitunter schwere Delinquenz des Beschwerdeführers sei die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Zudem komme der Beschwerdeführer seinen finanziellen Verpflichtungen seit Jahren nicht nach. Er habe Schulden in beträchtlicher Höhe angehäuft. Bei den privaten Interessen berücksichtigte sie, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren sei und eine Ausbildung absolviert habe. Sie erachtete indes eine Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina als zumutbar, da eine berufliche und soziale Eingliederung des Beschwerdeführers im Heimatland möglich erscheine (zum Ganzen: act. 2, S. 7 ff.). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er mit seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten den Widerrufsgrund der "längerfristigen Freiheitsstrafe" gesetzt hat. Er stellt sich aber auf den Standpunkt, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei im konkreten Fall nicht verhältnismässig. Es

sei nicht berücksichtigt worden, dass die allermeisten Delikte schon längere Zeit zurücklägen. Seit der im Jahr 2016 begangenen Vergewaltigung habe er sich keine weiteren Straftaten mehr zu Schulden kommen lassen. Zudem seien die privaten Interessen des Beschwerdeführers nur ungenügend berücksichtigt worden. Der Beschwerdeführer habe sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht. Er habe praktisch keine sozialen und familiären Kontakte in Bosnien und Herzegowina, weshalb er dort kein neues Beziehungsnetz aufbauen könne. Wenn er die Schweiz verlassen müsste, hätte das zur Folge, dass er seine sozialen Kontakte in der Schweiz, insbesondere zu seinem Zwillingenbruder und seiner Lebenspartnerin, abbrechen müsste. Eine berufliche und soziale Eingliederung in sein Herkunftsland erscheine als äusserst schwierig. Die Wegweisung aus der Schweiz hätte für den Beschwerdeführer untragbare Konsequenzen und wäre ihm nicht zumutbar. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung höher zu gewichten seien, als die öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschwerdeführers (zum Ganzen act. 8, S. 3 ff.).

E. 4

Es steht fest und wird auch nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Vorakten, S. 669) einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG gesetzt hat. Streitgegenstand bildet einzig noch die Frage, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung im vorliegenden Fall verhältnismässig ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer trat mit 15 Jahren zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung. Damals machte er sich der mehrfachen Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG) schuldig (Vorakten, S. 10 f.). Danach folgten unzählige Bussen, mehrheitlich wegen Schwarzfahrens, aber auch wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Vorakten, S. 110 f.). Der Beschwerdeführer wurde sodann mehrfach wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt (Raufhandel [Vorakten, S. 93 ff. und S. 376 ff.], mehrfache einfache Körperverletzung und Angriff [Vorakten, S. 207 f.] und einfache Körperverletzung [S. 428 ff.]). Weiter kam es zu mehreren Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das SVG (Vorakten, S. 21 f., S. 93 ff., S. 428 ff., S. 588 ff.) und zu einer Verurteilung wegen Diebstahls (Vorakten, S. 93 ff.). Den Widerrufsgrund der "längerfristigen Freiheitsstrafe" erfüllte er mit der Verurteilung vom 6. März 2018 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Vorakten, S. 669). Das bei der Vergewaltigung verhängte Strafmass von 18 Monaten indiziert noch kein gravierendes strafrechtliches Verschulden (vgl. BGer 2C_333/2015 vom 10. Februar 2016 E. 5.2). Auch die Wertung des Kantonsgerichts, wonach das Tatverschulden des Beschwerdeführers im konkreten Fall als "eher leicht" anzusehen sei (Vorakten, S. 659 E. 6.2), geht in die gleiche Richtung. Jedoch ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht nur die verfahrensauslösende Verurteilung für sich allein ausschlaggebend, erforderlich ist eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Der Beschwerdeführer hat über einen längeren Zeitraum wiederholt und teilweise massiv gegen die Rechtsordnung verstossen. Insbesondere die Delikte gegen Leib und Leben und die Vergewaltigung fallen da ins Gewicht. Der Beschwerdeführer hat sich nicht nur als Jugendlicher immer wieder strafbar gemacht, vielmehr setzte er sein deliktisches Verhalten als Erwachsener fort. Er liess sich weder durch frühere strafrechtliche Verurteilungen, noch durch die Verbüssung einer

Ersatzfreiheitsstrafe von knapp vier Monaten (Vorakten, S. 584 f.), noch durch die zweimaligen Verwarnungen des Migrationsamtes (Vorakten, S. 389 ff. und S. 434 f.) von weiteren Straftaten abhalten. Die verfahrensauslösende Straftat der Vergewaltigung beging er schliesslich im Alter von 31 Jahren. Bei der Durchsicht der Strafakten fällt vor allem das Aussageverhalten des Beschwerdeführers negativ auf. Beispielsweise machte er im Zuge einer Strafuntersuchung wiederholt geltend, er sei im Besitz eines Führerausweises der Kategorie B. Obwohl sich diese Behauptung als falsch erwies, vertrat er sie mit einer solchen Vehemenz, dass die Polizei weitere Abklärungen tätigte und gar einen Fehler beim Strassenverkehrsamt in Betracht zog (Vorakten, S. 449 ff.). Schliesslich wurde der Beschwerdeführer wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis schuldig gesprochen (Vorakten, S. 588 ff.). Der Beschwerdeführer gibt oft nur das zu, was er muss und wozu handfeste Beweise vorliegen. So bestritt er im Strafverfahren wegen Vergewaltigung zunächst jeglichen Kontakt zwischen ihm und dem Opfer. Später gab er an, es sei doch zu Oralsex gekommen; er habe jedoch keinen Samenerguss gehabt. Nachdem ihm vorgehalten wurde, auf den Kleidern des Opfers sei Sperma festgestellt worden, änderte er seine Aussage dahingehend, dass beim Oralsex doch "etwas Samen" herausgekommen sei (Vorakten, S. 656; vgl. auch Vorakten, S. 77 ff., wo er die Entwendung eines Motorfahrzeugs mehrfach bestritten und erst zugegeben hat, nachdem mittels einer DNA-Auswertung sein Spurenmaterial im Innern des Motorfahrzeugs gesichert werden konnte). Der Beschwerdeführer hat ständig Ausreden parat (vgl. bspw. Vorakten, S. 60, S. 138, S. 277, S. 409) und rückt die Opfer in ein schlechtes Licht (vgl. bspw. Vorakten, S. 140, S. 562, S. 789). Bei den Gewaltdelikten zeigt sich, dass der Beschwerdeführer ein erhebliches Aggressionspotential hat (vgl. bspw. Vorakten, S. 377, S. 428). Ein nichtiger Anlass reicht aus und der Beschwerdeführer schlägt zu. So verpasste der Beschwerdeführer einem Taxifahrer mehrere Fausthiebe, weil sie sich nicht auf einen Fahrpreis einigen konnten (Vorakten, S. 428, vgl. auch S. 207, wo der Beschwerdeführer den Wirt eines Restaurants schlug, nachdem sich dieser weigerte, ihm ein Getränk auszuschenken). Interessant sind diese Schilderungen auch vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer im Allgemeinen als "ganz friedlich" bezeichnet und verneint, dass er schnell aufbrausend werde (Vorakten, S. 562, Frage 22). Reue oder Einsicht zeigt der Beschwerdeführer kaum. So hielt das Kantonsgericht in seinem Urteil betreffend Vergewaltigung fest, dass beim Beschwerdeführer eine qualifizierte Uneinsichtigkeit vorliege. So versuche er nicht nur, die Tat zu bestreiten und sich als Opfer hinzustellen, sondern er habe gegen die Privatklägerin wider sein besseres Wissen den Vorwurf erhoben, sie habe ihn bestohlen (Vorakten, S. 660 E. 6.3). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass, mit Ausnahme der Vergewaltigung, die ihm zur Last gelegten Gewaltdelikte schon mehr als sieben Jahre zurücklägen. Er habe sich seit der Vergewaltigung keine weiteren Straftaten mehr zu Schulden kommen lassen. Dieses Verhalten nach der Tat und die Frage, wie weit der Tatzeitpunkt zurückliege, habe die Vorinstanz nicht genügend berücksichtigt (act. 8, S. 3 f.). Diese Ausführungen sind zu relativieren: Zum einen mutet es seltsam an, wenn betont wird, dass der Beschwerdeführer schon eine längere Zeit kein Gewaltdelikt mehr begangen habe, dabei aber gerade die verfahrensauslösende Straftat, die Vergewaltigung, ausklammert. Gemäss Feststellung des Kantonsgerichts wendete der Beschwerdeführer auch da Gewalt an, wenn auch nicht mehr als nötig (Vorakten, S. 659). Abgesehen von der Vergewaltigung hat der Beschwerdeführer in den vergangenen sieben Jahren zwar keine Gewaltdelikte begangen, er verhielt sich aber keineswegs straffrei. So wurde er mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Altstätten vom 11. Februar 2016 wegen

mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 60 verurteilt (Vorakten, S. 588 ff.). Auch im Strafvollzug gibt das Verhalten des Beschwerdeführers zu Klagen Anlass. Gemäss Verfügung des Amtes für Justizvollzug Graubünden vom 7. April 2020 betreffend bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zeigt der Beschwerdeführer nach wie vor eine ungenügende Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft. Bis heute habe keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Delikt und dessen Ursachen stattfinden können. Selbst im hochstrukturierten Vollzugsalltag sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sich über einen längeren Zeitraum an die Regeln zu halten. Er habe während des gesamten Strafvollzugs mehrmals, unter anderem wegen fremdaggressivem Verhalten, diszipliniert werden müssen. Es sei weiterhin von einem deutlichen Rückfallrisiko auszugehen und es sei nicht auszuschliessen, dass hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben sowie sexuelle Integrität betroffen wären (act. 6.1, S. 5). Diese Ausführungen zeigen, dass höchst zweifelhaft ist, ob sich der Beschwerdeführer in Freiheit an die Rechtsordnung halten wird. Seine Verhaltensmuster scheinen immer noch dieselben zu sein. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass bei ihm (höchstens) von einem kleinen Restrisiko ausgegangen werden könne (act. 8, S. 5), so kann dem nicht zugestimmt werden und es ist festzuhalten, dass auch ein geringes Rückfallrisiko nicht in Kauf genommen werden muss (BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Beschwerdeführer auch nach der Vergewaltigung delinquent hat, wenngleich es sich dabei um ein Bagatelldelikt handelte. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 4. Dezember 2018 wurde er wegen Schwarzfahrens schuldig gesprochen (Vorakten, S. 681 f.). Das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer hoch verschuldet ist. Per 15. August 2019 wies er offene Verlussscheine im Betrag von CHF 144'412.35 auf (Vorakten, S. 933 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, ist das migrationsrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers als schwer einzustufen. Es besteht entsprechend ein erhebliches und gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, welches nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden könnte.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde in der Schweiz geboren und hat sein ganzes Leben hier verbracht. Er hat eine Lehre als Polymechaniker abgeschlossen, eine Weiterbildung zum Werkstatteleiter gemacht und spricht fliessend Deutsch. Angesichts der langen Aufenthaltsdauer und der damit verbundenen Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse verfügt der Beschwerdeführer durchaus über ein gewichtiges privates Interesse an seinem weiteren Verbleib in der Schweiz. Der Beschwerdeführer gab im Rahmen der zahlreichen Strafuntersuchungen jeweils Auskunft zu seiner beruflichen Situation. Gemäss diesen Aussagen war er zeitweise erwerbstätig, jedoch ging er oft auch keiner Arbeit nach (Vorakten, S. 25 [13.03.2007], S. 86 [13.07.2007], S. 145 [27.09.2009], S. 560 [5.12.2014], S. 664 [06.03.2018], S. 923 [18.06.2019]). Obwohl der Beschwerdeführer im 37. Lebensjahr steht, scheint es ihm nicht gelungen zu sein, beruflich richtig Fuss zu fassen und sich dauerhaft in die Berufswelt zu integrieren. In wirtschaftlicher Hinsicht sprechen die offenen Verlussscheine im Betrag von CHF 144'412.35 (Stand: 15. August 2019, Vorakten, S. 932 ff.) zu Ungunsten des Beschwerdeführers. Festzuhalten ist hier, dass sich die Schulden im Verlaufe der Zeit erhöht und nicht vermindert haben (Vorakten, S. 384 ff., S. 436 f., S. 932 ff.). Der Beschwerdeführer gab im Rahmen der Strafuntersuchungen

immer wieder an, dass er Drogen konsumiere oder konsumiert habe. Dabei handelte es sich vor allem um Cannabis, wobei auch von Kokain die Rede ist (Vorakten, S. 539). Obwohl er in diesem Zusammenhang immer wieder beteuerte, dass er nun mit den Drogen abgeschlossen habe (Vorakten, S. 410, S. 540, S. 566) scheint er bis heute nicht davon weggekommen zu sein. So musste er mit Entscheiden der Justizvollzugsanstalt B.____ vom 9. Juli 2019, 10. Oktober 2019 sowie 10. Dezember 2019 wegen Drogenkonsums diszipliniert werden (act. 6.1, S. 3). Der Drogenkonsum des Beschwerdeführers wirkt sich ebenfalls zu seinen Ungunsten aus. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er seine sozialen Kontakte in der Schweiz, insbesondere zu seiner Lebenspartnerin und seinem Zwillingenbruder, verlieren würde, wenn er die Schweiz verlassen müsste (act. 8, S. 5 f.). In Bezug auf seine Lebenspartnerin ist festzuhalten, dass diese Beziehung durch nichts belegt oder dokumentiert wurde. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf den Hinweis, dass er eine Lebenspartnerin habe (act. 8, S. 5 f.). Jegliche Angaben zur Person und zur Länge und Qualität der Beziehung fehlen. Auch in Bezug auf die Qualität der Beziehung zu seinem Zwillingenbruder geht aus den Akten nichts hervor. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um eine nahe und tatsächlich gelebte Beziehung handelt oder nicht. Diese Tatsachen sowie der Umstand, dass ihn auch sein bestehendes Umfeld nicht davon abzuhalten vermochte, die hiesige Rechtsordnung wiederholt und schwer zu beeinträchtigen (vgl. BGER 2C_368/2015 vom 15. September 2015 E. 3.2.3), sprechen nicht für gefestigte familiäre Bindungen in der Schweiz. Der Beschwerdeführer hat keine Kinder und ist nicht verheiratet. Andere Bindungen im ausserfamiliären Bereich macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Beziehung zu seiner Lebenspartnerin und seinem Zwillingenbruder besuchsweise oder über die modernen Kommunikationsmittel zu leben. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Eingliederung in Bosnien und Herzegowina nicht einfach sein wird, allerdings macht dies die Rückkehr dorthin nicht automatisch unzumutbar. Der Beschwerdeführer ist noch jung und scheint bei guter Gesundheit zu sein (vgl. auch Vorakten, S. 564). In beruflicher Hinsicht kommt ihm die abgeschlossene Schulbildung in der Schweiz und seine hier erworbenen beruflichen und sprachlichen Kenntnisse zu gute. Es ist davon auszugehen, dass er das Heimatland kennt und der Sprache dort mächtig ist (Vorakten, S. 945). Der Beschwerdeführer bringt jedenfalls nichts Gegenteiliges vor (act. 11/5). Ausserdem leben seine Eltern dort (Vorakten, S. 905). Diese können dem Beschwerdeführer beim Aufbau eines Netzwerkes in Bosnien und Herzegowina behilflich sein. Ihm sollte ein nicht allzu beschwerliches Einleben in der Heimat möglich sein. Damit ist es ihm zumutbar, nach Bosnien und Herzegowina zurückzukehren.

E. 4.3

Zusammenfassend erweisen sich die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz angesichts seiner langen Anwesenheit insgesamt zwar als nicht unbedeutend. Angesichts des schweren Verschuldens und der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr vermögen seine oben ausgeführten privaten Interessen aber das gewichtige öffentliche Interesse an einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung und seiner Fernhaltung aus der Schweiz bei weitem nicht zu überwiegen. Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Auch die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Aufenthaltsbewilligung unter Auflagen gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG kann vorliegend nicht erteilt werden. Zum einen bezieht sich der Widerrufsgrund der "längerfristigen Haftstrafe" im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG allgemein auf Bewilligungen, also auch auf die Aufenthaltsbewilligung. Zum anderen setzt auch der

Widerruf beziehungsweise die Verweigerung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Interessenabwägung gestützt auf Art. 96 Abs. 1 AIG voraus.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12). Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für die ausseramtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entschädigen (vgl. Zwischenverfügung vom 10. März 2020, act. 5 und Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Ingress und Abs. 1 lit. a ZPO). Der Rechtsbeistand hat keine Kostennote eingereicht. Die Pauschalentschädigung ist nach Ermessen festzusetzen (Art. 30 lit. b Ingress und Ziff. 2 und Art. 31 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70, AnwG; Art. 6 und 19 der Honorarordnung, sGS 963.75, HonO). Eine Entschädigung von CHF 2'000 für das Beschwerdeverfahren erscheint angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO). Der Staat hat somit den Rechtsbeistand mit 80% (vgl. Art. 31 Abs. 3 AnwG) von CHF 2'000 zuzüglich CHF 80 Barauslagen (vier Prozent von CHF 2'000) zu entschädigen. Mangels Antrag ist keine Mehrwertsteuer zu entschädigen (Art. 29 HonO). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers aus unentgeltlicher Rechtsbeistandung für das Beschwerdeverfahren mit CHF 1'680 ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.